

VERSICHERUNGS- UND RECHTSFRAGEN

Besteht eine Helmpflicht bei schulischen Radangeboten?

Das Helmtragen ist in NRW bei allen schulischen Fahrradaktivitäten innerhalb und außerhalb des Schulgeländes per Erlass vorgeschrieben.

Ab welchem Alter dürfen SuS* an Radaktivitäten auf dem Schulgelände teilnehmen?

Hierzu gibt es keine Vorgaben.

Ab welchem Alter dürfen SuS an Radaktivitäten außerhalb des Schulgeländes teilnehmen?

Hierzu gibt es ebenfalls keine Vorschriften. Es wird allerdings empfohlen, die Radangebote zunächst im Schonraum durchzuführen. Der Schonraum muss nicht unbedingt der Schulhof sein. Radwege, Feldwege, Parkplätze und Waldwege sind ebenfalls Schonraum. Sind die grundlegenden Radfahrfertigkeiten vermittelt, kann der Schonraum auch verlassen werden, z.B. im Rahmen eines Radausflugs.

Wer ist für die Verkehrssicherheit der Fahrräder der SuS verantwortlich?

Die Eltern sind im Rahmen ihres Erziehungsauftrags für die Räder ihrer Kinder verantwortlich. Dies sollte grundsätzlich im Elternbrief zu schulischen Radaktivitäten kommuniziert werden. Dennoch sollte die Lehrkraft vor Fahrtantritt mit den Kindern einen kurzen Fahrradcheck durchführen und bei offensichtlichen und nicht zu behebbenden Sicherheitsproblemen die Schülerin oder den Schüler vom Radunterricht ausschließen bzw. mit einem Ersatzrad ausstatten.

Müssen die Eltern über geplante Radaktivitäten unterrichtet werden?

Ja. Ein Elternbrief ist die beste Möglichkeit, die Eltern zu informieren. Hierzu finden sich auf der Seite www.radfahreninderschule.de unter dem Menüpunkt „Elterninformationen“ Musterelternbriefe für Radaktivitäten.

Sind SuS bei Unfällen versichert?

SuS sind bei schulischen Radfahrveranstaltungen gesetzlich unfallversichert (Schülerunfallversicherung).

Sind die Lehrkräfte bei Unfällen versichert?

Lehrkräfte sind bei schulischen Radfahrveranstaltungen versichert. Bei Angestellten greift die gesetzliche Unfallversicherung, bei Beamten die Dienstunfallfürsorge.

*SuS = Schülerinnen und Schüler